

10.11.2022

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 10.11.2022

Ltg.-**2339-1/A-3/762-2022**

G-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Schmidl

gemäß § 34 LGO 2001

betreffend **Psychologische Beratungsleistungen an Niederösterreichs Schulen sicherstellen**

zu dem Antrag Ltg.-2339/A-3/762-2022

Die Schulpsychologie steht als psychologische Beratungseinrichtung der Schulbehörde den Schülerinnen und Schülern, den Lehrerinnen und Lehrern, den Erziehungsberechtigten und auch den Leitungspersonen im österreichischen Schulwesen bundesweit zur Verfügung. Die Inanspruchnahme von schulpsychologischen Leistungen ist in Österreich grundsätzlich immer freiwillig und kostenlos. Kernthemen der Schulpsychologie sind unter anderem Lern – und Motivationsprobleme, Prüfungsangst, psychosomatische Beschwerden Gewalterfahrung und auch schwierige Situationen zu Hause, welche Kinder und Jugendliche mitunter leider (mit)erleben müssen.

Zweifelsfrei haben sich die pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen auch vermehrt auf die psychische Gesundheit der Bevölkerung und auch der Beteiligten im Bildungssystem ausgewirkt. Vor allem sind hier unsere Kinder und Jugendlichen ins Treffen zu führen, die dadurch vermehrt mit psychologischen Belastungen zu kämpfen hatten und haben. Um diesen Entwicklungen gegenzusteuern hat der Niederösterreichische Landtag bereits mit Antrag vom 12.05.2021, Ltg.-1528-1/A-2/50-2021 mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ und NEOS unter anderem den weiteren Ausbau der Schulpsychologie von der Bundesregierung eingefordert.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat daraufhin mitgeteilt, dass die Personalressourcen der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Schuljahr 2021/22 um rund 20 % aufgestockt werden, d.h.

zusätzlich 27 Vollzeitäquivalente (VZÄ) an Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zur Verfügung stehen werden. Diese zusätzlichen Kräfte sollen grundsätzlich für alle Tätigkeitsbereiche der Schulpsychologie herangezogen werden, insbesondere aber im Bereich der Einzelfallarbeit direkt an den Schulen. Das dabei für das Land Niederösterreich vorgesehene Kontingent wurde bereits im September 2021 voll ausgeschöpft und hat für Niederösterreich eine Aufstockung von 6 VZÄ ergeben. Vor Ablauf dieser Verträge wurden diese um ein weiteres Jahr, für das Schuljahr 2022/23 verlängert.

Im bezughabenden Antrag Ltg.-2339/A-3/762-2022 wird neben einem temporären Ausbau auch ein niederschwelliger Zugang zum Angebot der psychologischen Betreuung an Niederösterreichs Schulen gefordert. Dazu ist festzuhalten, dass in Niederösterreich bereits ein sehr niederschwelliger und mehrsprachiger Zugang besteht. Die Kontaktaufnahme erfolgt entweder telefonisch oder per E-Mail, danach erfolgt eine Terminvereinbarung für ein ausführliches Beratungsgespräch mit einer Schulpsychologin oder einem Schulpsychologen. Dieses Gespräch kann flexibel, je nach Wunsch, direkt an der Beratungsstelle, in der Schule, online oder auch telefonisch stattfinden.

Zur Forderung des temporären Ausbaus der psychologischen Betreuung an Niederösterreichs Schulen ist auszuführen, dass eine langfristige Sicherstellung von bedarfsorientierten psychologischen Beratungsleistungen an Niederösterreichs Schulen sinnvoller und nachhaltiger ist als kurzfristige temporäre Maßnahmen. Die Herausforderungen werden in Anbetracht der multiplen Krisensituationen gerade für unsere Kinder und Jugendlichen weiter ansteigen und daher ist es essentiell auch in Zukunft auf adäquate psychologische Beratungsleistungen durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an Niederösterreichs Schulen vertrauen zu können.

Die Gefertigte stellt daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die NÖ Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, dass die durch die Aufstockung gewonnenen Personalressourcen der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in Niederösterreich dauerhaft erhalten bleiben und gegebenenfalls bei sich abzeichnendem Bedarf erforderliche Aufstockungen vorgenommen werden.
2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO 2001 wird der Antrag Ltg.-2339/A-3/762-2022 miterledigt.“